

## Satzung

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“**

**vom 22.05.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat die Zweckverbandsversammlung des „Warendorfer Bauernfriedhof“ in der Sitzung am 21.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebühren**

##### **I. Die Gebühren betragen für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten**

###### Wahlgrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1 Erwerb Wahlgrab Sarg je Grabstelle für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren<br>(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) | 394,00 € |
| 1.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Jahr<br>(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)                     | 13,00 €  |
| 1.3 Erwerb Wahlgrab Urne für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren<br>(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)               | 216,00 € |
| 1.4 Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr<br>(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)                                    | 7,00 €   |

###### Kindergrabstätten (für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres)

- |   |         |
|---|---------|
| 1.5 Erwerb Kindergrab (Sarg) für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren<br>(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) | 79,00 € |
|---|---------|

## II. Die Gebühren betragen für die Bestattung / Beisetzung

2.1	eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres (Sargbestattung)	324,00 €
2.2	eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres (Sargbestattung)	219,00 €
2.3	einer Urne	83,00 €

## III. Die Gebühren betragen für die Genehmigung von Grabmalen

3.1	je Grabmal	50,00 €
-----	------------	---------

## IV. Die Gebühren betragen für die Ausgrabung

4.1	eines Sarges <b>vor</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene ab 5 Lebensjahren	173,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	128,00 €
4.2	eines Sarges <b>nach</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene ab 5 Lebensjahren	151,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	106,00 €
4.3	einer Urne	38,00 €

## V. Die Gebühren betragen für die Umbettung

5.1	eines Sarges <b>vor</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene ab 5 Lebensjahren	286,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	219,00 €
5.2	eines Sarges <b>nach</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene ab 5 Lebensjahren	219,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	151,00 €
5.3	einer Urne	60,00 €

### § 2 Gebührenschuldner; Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid gegenüber dem Schuldner festgesetzt.

Gebührensschuldner ist,

- a) derjenige, der eine Leistung beauftragt oder beantragt hat,
- b) in Ermangelung eines Auftrags/Antrags, der nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtigen Angehörigen (dies sind: Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene) der/s Verstorbenen,
- c) derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühr entsteht,

- a) im Falle des § 1 Ziffer I mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- b) im Falle des § 1 Ziffer II mit der Durchführung der gebührenpflichtigen Leistung,
- c) im Falle des § 1 Ziffer III mit Eingang des Antrags bei der Stadt Warendorf,
- d) im Falle des § 1 Ziffer IV und V mit der Durchführung.

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes „Warendorfer Bauernfriedhof“ vom 10.01.2013 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“ gemäß Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 21.05.2014.**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Zweckverbandsversammlung übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Satzung des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“ vom 28.12.1970 in der 2. Änderungssatzung vom 13.12.1989 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Warendorfer Bauernfriedhof“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 22.05.2014

gez. Wiggering

---

Alwin Wiggering

Vorsitzender der  
Zweckverbandsversammlung  
„Warendorfer Bauernfriedhof“